

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Frankenberg (Eder)

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I Seite 229), erlässt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.04.2005, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 28.04.2011, folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie angehören.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe dem/der Stadtverordnetenvorsteher(in) vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Ein(e) Stadtverordnete(r), der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem/der Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Die Stadtverordneten haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 01. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem/der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). Die Verwaltung bereitet die Angelegenheit vor.
- (2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen nach § 26 a HGO dem Haupt- und Finanzausschuss zu. Danach ist die Zusammenstellung zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet entsprechend den Bestimmungen des § 3 der Hauptsatzung einen Ältestenrat, der sich aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher(in), seinen/ihren Stellvertretern gem. Hauptsatzung, sowie den Fraktionsvorsitzenden zusammensetzt. Im Verhinderungsfall werden die Fraktionsvorsitzenden durch deren Stellvertreter vertreten. Der Magistrat hat Teilnahme- als auch Rederecht.
- (2) Den Vorsitz führt der/die Stadtverordnetenvorsteher(in). Der Ältestenrat ist in der Regel vor jeder Stadtverordnetensitzung einzuberufen. Darüber hinaus tritt der Ältestenrat auf Verlangen des Stadtverordnetenvorstehers oder von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

- (3) Der Ältestenrat beschließt über alle Angelegenheiten, die den Geschäftsgang und die Auslegung der Geschäftsordnung betreffen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung wegen der Bedeutung der Sache zuständig ist oder die Beschlussfassung an sich zieht.
- (4) Der Ältestenrat legt gegebenenfalls die Redezeiten zu den Tagesordnungspunkten fest.
- (5) Im Übrigen beschließt der Ältestenrat in den Angelegenheiten, die die Geschäftsordnung oder die Stadtverordnetenversammlung ihm übertragen.
- (6) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Stadtverordnetenvorstehers(in).
- (7) Wird während einer Stadtverordnetensitzung die Einberufung des Ältestenrates verlangt, führt dies zur sofortigen Unterbrechung der Sitzung.
- (8) Von jeder Ältestenratssitzung wird ein Protokoll gefertigt. Es wird von dem/der Vorsitzenden und wechselnd von einem/einer Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet.

§ 4

Einberufen der Sitzungen

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein.
- (2) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder der/die Bürgermeister(in) unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören. Die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Ladung gemäß HGO zur nächsten Stadtverordnetenversammlung erfolgt spätestens sieben Tage vor der Sitzung.

§ 5

Sitzungsdauer, Sitzungsordnung

- (1) Die Sitzung beginnt in der Regel um 19.30 Uhr und wird um 22.00 Uhr beendet. Die im Gange befindliche Beratung einer Angelegenheit wird jedoch zu Ende geführt. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch den/die Stadtverordnetenvorsteher(in) unterbrochen, so wird sie am nächsten Tag fortgesetzt.
- (2) Während der Sitzung sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol nicht gestattet.
- (3) Tonbandaufnahmen im Sitzungsraum sind nur zu dem Zweck zulässig, dem/der Schriftführer(in) die Anfertigung der Sitzungsniederschrift zu erleichtern.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung jeder Stadtverordnetenversammlung beginnt mit „Mitteilungen und Anfragen“.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern und/oder
 - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Ergänzungen der Tagesordnung richten sich nach § 58 Abs. 2 HGO.

§ 7

Anträge

- (1) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
Dies gilt nicht für Resolutionsanträge zu Fragen, die zwar außerhalb der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung liegen, die aber die Stadt als kommunale Gebietskörperschaft in besonderer Weise unmittelbar betreffen.
- (2) Anträge können von den Stadtverordneten, den Fraktionen, dem Magistrat und von dem/der Bürgermeister(in) eingebracht werden.
- (3) Die Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben.
- (4) Anträge sind schriftlich 16 Tage vor der Sitzung, unterzeichnet von dem/der Antragsteller(in), bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher(in) mit Begründung einzureichen. Eine Einreichung durch Email oder Fax ist möglich.
- (5) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) reicht spätestens 12 Tage vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrages an den Magistrat und die Fraktionen weiter.
- (6) Rechtzeitig eingereichte Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung zu nehmen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob sie die Anträge zur Vorbereitung der Beschlussfassung zunächst an die zuständigen Ausschüsse überweist.
- (7) Anträge mit finanzieller Auswirkung sollen nicht ohne vorherige Anhörung des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen werden; solche Anträge sollen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten.
- (8) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der/Die Vorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Anträge der Fraktionen oder Beschlussvorlagen des Magistrats,
 - a) die von der antragstellenden Fraktion oder vom Magistrat als dringlich bezeichnet werden,
 - b) die nach Ablauf der Einreichungsfrist des § 7 dem/der Vorsitzenden zugeleitet werden

und
 - c) deren Aufnahme entsprechend § 58 Abs. 2 HGO in die Tagesordnung der bevorstehenden Stadtverordnetensitzung beantragt wird.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung berät die Stadtverordnetenversammlung über die Erweiterung der Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1. Die antragstellende Fraktion und der Magistrat haben das Recht, die Dringlichkeit des Antrages zu begründen. Die Redezeit hierfür beträgt fünf Minuten. Die Aussprache zur Dringlichkeit des Antrages ist auf fünf Minuten je Fraktion der Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 9

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben/derselben Antragsteller(in) frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller(in) begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er/sie ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 10

Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seine wesentliche Voraussetzung aufzuheben.
- (2) Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher(in) bekannt zu geben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) die Reihenfolge.
- (3) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

- (4) Änderungsanträge zum Haushalt müssen mindestens 10 Tage vor der beratenden Sitzung schriftlich dem/der Stadtverordnetenvorsteher(in) zugehen. Diese/Dieser unterrichtet unverzüglich den Magistrat und die Fraktionen. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der Stadtverordneten dem zustimmt.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung regeln. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) Auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Magistrat,
 - b) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - c) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - d) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Jede(r) Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Er/Sie erhält das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach Schluss des/der Redners(in).
- (3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) erteilt nach dem Antrag zur Geschäftsordnung nur einmal das Wort zur Gegenrede. Danach lässt er/sie über den Antrag abstimmen.
- (4) Wird „Schluss der Debatte“ beantragt, verliert der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) die noch nicht erschöpfte Rednerliste. Danach darf je ein(e) Stadtverordnete(r) für oder gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob die Debatte zu schließen ist. Wird „Schluss der Debatte“ beschlossen, kann noch je ein(e) Redner(in) für und gegen die Sache sprechen.

§ 12

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 13

Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. von § 50 Abs. 2 HGO stellen. Diese Anfragen sind 16 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher(in) einzureichen, der/die diese entsprechend der Bestimmung des § 7 Abs. 5 weiterreicht. Später eingehende Anfragen werden in der nächsten Sitzung beantwortet.
- (2) Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
Eine Erörterung findet nicht statt. Dem/der Fragesteller(in) sind zwei Zusatzfragen gestattet.

- (3) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (4) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information des/der Fragestellers(in), sind lediglich im Rahmen des Abs. 3 gestattet.

§ 14

Beratung

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt ihn zur Beratung.
- (2) Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem/der Antragsteller(in), sodann dem/der Berichtersteller(in) des zuständigen Ausschusses das Wort zu erteilen.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so bestimmt er/sie die Reihenfolge nach seinem/i ihrem Ermessen.
- (4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/sie sich an der Beratung beteiligen, so übergibt er/sie die Sitzungsleitung dem/der Stellvertreter(in).
- (5) Jeder/Jede Stadtverordnete soll zu seinem/i ihrem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - a) Der/Die Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter(in),
 - b) das Schlusswort des/der Antragstellers(in) unmittelbar vor der Abstimmung,
 - c) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
- (6) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete(r) mehr als einmal zur Sache spricht. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) die endgültige Fassung des Antrages oder der Beschlussvorlage fest und lässt darüber abstimmen. Er/Sie stellt die Fragen so, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung im verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
- (2) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitergehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher(in).

- (3) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) befragt jede(n) Stadtverordnete(n) einzeln über die Stimmabgabe; der/die Schriftführer(in) vermerkt die Stimmabgabe jedes(r) Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes(r) Stadtverordneten, seine/ihre Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) hat das Ergebnis nach der Beschlussfassung unverzüglich bekanntzugeben. Wird die Richtigkeit sofort begründet angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.

§ 16

Wahlen

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion Wahlhelfer(innen) benennen lassen. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Er/Sie gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 17

Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlung der Stadtverordnetenversammlung ist ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Dienstzimmer des/der Schriftführers(in) offen zu legen. Gleichzeitig sind sämtlichen Stadtverordneten Abschriften von der Niederschrift zuzuleiten.
- (2) Die Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher(in) erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (3) Über die Stadtverordnetensitzung wird eine Tonbandaufzeichnung gefertigt. Die Tonbänder bzw. Kassetten sind fünf Jahre aufzubewahren. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist bzw. der Unanfechtbarkeit der Niederschrift kann jede(r) Stadtverordnete(r) auf Antrag das Tonband in den Diensträumen des/der Schriftführers(in) abhören.
- (4) Anträge auf Erstellung eines Wortprotokolls sind an den/die Stadtverordnetenvorsteher(in) zu richten. Davon ausgenommen sind Protokollauszüge, die der Magistrat anfordert.

§ 18

Ergebnisniederschrift der Magistratssitzungen

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Ergebnisniederschrift über alle Magistratssitzungen mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte, die als vertrauliche Angelegenheiten beraten wurden.

§ 19

Ausschüsse

Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.

§ 20

Arbeitsunterlagen

- (1) Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und des Ortsbeirates sind Textausgaben der HGO, der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung und der Entschädigungssatzung auszuhändigen. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur ersten Sitzung eine Auflistung aller gültigen Satzungen, Benutzungsordnungen und städtischer Verordnungen.
- (2) Die Verpflichtung der Stadtverordneten, zum Wohle der Stadt zu arbeiten und zu wirken, bedingt, dass sie sich mit diesen Bestimmungen vertraut machen und ihre öffentliche Tätigkeit danach ausrichten.

§ 21

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher(in) handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des/der Stadtverordnetenvorstehers(in)
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (3) Kann sich der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 22

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) Der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen.

Er/Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der/die Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) entzieht dem/der Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn er/sie es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm/ihr zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) ruft den/die Stadtverordnete(n) bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) kann eine(n) Stadtverordnete(n) oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Der/die Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung vom 19. Dezember 1985 ihre Gültigkeit.

Frankenberg (Eder), 02. Mai 2005

(im Original unterzeichnet)

Drothler
Stadtverordnetenvorsteherin

Anmerkung:

Satzung in Kraft getreten am 09. Mai 2005
1. Nachtrag vom 28.04.2011